

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 14/16 S

L 3 R 394/15 B ER (LSG Sachsen-Anhalt)
S 25 R 145/15 ER (SG Dessau-Roßlau)

.....,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland,
Paracelsusstraße 21, 06114 Halle,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. August 2016 durch
den Richter G a s s e r als Vorsitzenden sowie die Richter Dr. K a l t e n s t e i n
und K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Sachsen-
Anhalt vom 23. Juni 2016 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Das LSG Sachsen-Anhalt hat mit Beschluss vom 23.6.2016 die Beschwerde des Antragstellers gegen die Ablehnung seines Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung im Beschluss des SG Dessau-Roßlau vom 20.7.2015 zurückgewiesen. Hiergegen hat der Antragsteller mit einem an das BSG gerichteten Schreiben vom 27.7.2016 "Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision" erhoben.
- 2 Die Beschwerde des Antragstellers ist unzulässig. Gemäß § 177 SGG können Entscheidungen des LSG - vorbehaltlich der hier nicht einschlägigen Sonderregelungen in § 160a Abs 1 SGG (Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision) und in § 17a Abs 4 S 4 GVG (Rechtswegbeschwerde) - nicht mit der Beschwerde an das BSG angefochten werden. Einer dieser Ausnahmefälle liegt hier nicht vor, denn das LSG hat noch nicht über die Zulassung oder Nichtzulassung der Revision gegen seine - noch nicht ergangene - Entscheidung in der Hauptsache, sondern lediglich im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes entschieden. Ein Rechtsmittel zum BSG gegen einen Beschluss des LSG im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes sieht das Gesetz nicht vor; insoweit ist das LSG letzte Instanz. Überdies können Rechtsmittel zum BSG wirksam nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte eingelegt werden (§ 73 Abs 4 SGG); auch dieses Erfordernis hat der Antragsteller nicht beachtet.
- 3 Die Beschwerde ist somit entsprechend § 169 SGG ohne mündliche Verhandlung und ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

